

§ 4

(1) Für die zur Teilnahme an der Auslosung der Aufbaulotterie Berechtigten werden im Auftrage des Nationalen Komitees Lose der Aufbaulotterie ausgegeben. Die Ausgabe der Lose erfolgt durch die Kreissparkassen.

(2) Das Los ist namentlich und nicht übertragbar, jedoch vererblich.

(3) Es gelten die vom Nationalen Komitee festgelegten und bekanntgegebenen Lotteriebedingungen.

§ 5

(1) Verantwortlich für die im Beschluß des Nationalen Komitees vom 24. Juli 1952 über die Durchführung der Aufbaulotterie für Kreditinstitute festgelegten Maßnahmen sind die Deutschen Sparkassen.

(2) Die Deutschen Sparkassen sind ermächtigt, den Kreis der Kreditinstitute, die Betriebskomitees in Verwaltungen und Betrieben festzulegen, die eigenverantwortlich die Losausgabe vornehmen. Sie können ihnen für ihre Arbeit Weisung erteilen.

(3) Die Zentralstelle der Sparkassenverbände erläßt hierzu Arbeitsrichtlinien.

§ 6

Westdeutsche und Westberliner Bürger erhalten ihre Lose bei der Deutschen Notenbank Berlin und bei den von ihr beauftragten Dienststellen.

§ 7

Die Auslosung findet vom 31. Januar 1953 bis zum 4. Februar 1953 unter Ausschluß des Rechtsweges, die Einschüttung der Lose für Wohnungsgewinne am 28. Januar 1953 öffentlich in Berlin statt. Die Ziehung wird durch das Personal der Direktion der Sächsischen Landeslotterie unter Aufsicht von Notaren durchgeführt.

§ 8

Nach der Auslosung sind durch die Sparkassen den Gewinnern die Wohnungsgewinne in Form eines namentlichen Anrechtscheines, die Geldgewinne in Form eines Sparkassenbuches gegen Losabgabe und Vorlage des Deutschen Personalausweises auszuhändigen.

§ 9

Die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt durch die Deutschen Sparkassen.

§ 10

(1) Alle Sparbeträge der Aufbaulotterie werden ab 1. Januar 1953 als Sonderspareinlagen bei den Deutschen Sparkassen geführt.

(2) Jedes Einzahlungsbuch der Aufbaulotterie ist bis zum 30. Juni 1953 zur Registrierung und Auszahlung der Zinsen für 1952 bei einer Sparkassenstelle vorzulegen.

(3) Die Rückzahlung und Verzinsung dieser Sparbeträge erfolgen nach den Bedingungen der Aufbaulotterie.

(4) Die Zentralstelle der Sparkassenverbände erläßt hierzu Arbeitsrichtlinien.

§ 11

Das Nationale Komitee gibt zur Durchführung der Auslosung der Aufbaulotterie den Betriebskomitees in Betrieben, Verwaltungen und Schulen, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, Arbeitsrichtlinien.

Berlin, den 26. November 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Nationales Komitee

für den Neuaufbau der deutschen Hauptstadt

I. V.: K ü h n e